

**Zeitschrift:** Zeitlupe : für Menschen mit Lebenserfahrung  
**Herausgeber:** Pro Senectute Schweiz  
**Band:** 75 (1997)  
**Heft:** 11

**Rubrik:** Versicherungen

#### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

#### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

#### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

**Download PDF:** 12.01.2026

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

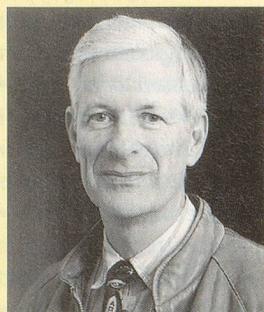
► Fällen wäre allerdings Ihre rechtliche Stellung geschmäler, was aber aufgrund des guten Einvernehmens möglicherweise nicht von grosser Tragweite ist.

Ich möchte Ihnen noch den Hinweis geben, dass mir die für die beiden Liegenschaften angegebenen Werte eher niedrig erscheinen. Da wohl die Absicht besteht, dass die beiden Kinder gleich behandelt werden, wäre es vielleicht sinnvoll, den Verkehrswert der beiden Grundstücke abzuklären.

Bezüglich der Steuern ist die Zeitlupe aufgrund der Vielfalt der kantonalen Steuerregelungen nicht in der Lage, Auskünfte zu geben. Zweckmässig wäre es, wenn Sie sich bei der Steuerabteilung der Gemeinde oder bei der Kantonalen Steuerverwaltung erkundigen.

Dr. iur. Marco Biaggi

## Versicherungen



Dr. Hansruedi Berger

### Wo die Versicherung trotzdem zahlt

Jüngst hatten wir unsere dreijährige Enkelin übers Wochenende zum Hüten. Als wir Esther zu Bekannten mitnahmen, passierte ein kleines Malheur. Während sich die Erwachsenen im Wohnzimmer unterhielten, stiess das Kind beim Spielen unvermutet eine auf dem Boden

stehende Porzellanleuchte um, die zerbrach. Kommt nun meine Privathaftpflichtversicherung für diesen Schaden auf?

Die Privathaftpflichtversicherung schliesst minderjährige Kinder grundsätzlich in die Deckung ein. Bei einem durch ein Kind verursachten Schaden entsteht eine gesetzliche Haftpflicht freilich nur dann, wenn dieses urteilsfähig ist.

Bei der Abklärung der Haftung für einen durch ein Kind verursachten Schaden ist also stets die Frage nach dessen Urteilsfähigkeit zu stellen; dasselbe gilt übrigens auch bei nicht urteilsfähigen Erwachsenen. Die Urteilsfähigkeit hängt wiederum vom Alter ab und ist natürlich je nach Situation verschieden. Ein dreijähriges Kind weiss noch wenig mit den Begriffen Vorsicht und Verantwortung anzufangen, ergo kann es sich auch nicht über mögliche Schadenfolgen bewusst sein. Mit andern Worten: Eine Urteilsfähigkeit ist im Falle Ihrer Enkelin nicht gegeben. Das bedeutet wiederum, dass weder Sie noch die Versicherung schadenersatzpflichtig sind. Anders wäre die Situation, wenn das Kind nicht gebührend beaufsichtigt wurde. Das würde zum Beispiel dann zutreffen, wenn man es ungehindert mit einer brennenden Kerze spielen liesse und daraus ein Brand entstünde. Auf ihren Fall trifft diese Bedingung hingegen nicht zu.

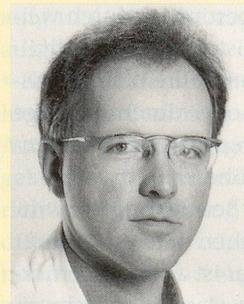
Die Auslegung der Schadenersatzpflicht durch das Zivilgesetz bedeutet also in Ihrem Fall nichts anderes, als dass der Gastgeber die Kosten übernehmen müsste. Das ist natürlich nicht zumutbar, in den meisten Fällen wird denn auch der Verursacher für den Schaden aufkommen oder zumindest seinen Teil beitragen. Dies ist der Grund, wes-

halb die meisten Versicherungen solche Schäden übernehmen. Die für solche Fälle vorgesehene Höchstdeckung entspricht aber nicht bei allen Gesellschaften der in der Police vorgesehenen maximalen Deckungssumme (meist zwischen 3 und 5 Millionen Franken); Helvetia Patria und Elvia zum Beispiel gehen hier nur bis zu höchstens 100000 Franken. Dieser Betrag genügt freilich in weitaus den meisten Fällen.

Fazit: Für Schäden, verursacht durch nicht urteilsfähige, jedoch korrekt beaufsichtigte Kinder sieht das Gesetz keine Haftung vor, entsprechend ist auch die Übernahme der Kosten durch die Privathaftpflichtversicherung freiwillig. Sie können aber die Rechnung für eine neue Bodenleuchte gleichwohl ruhig an Ihre Gesellschaft weiterleiten. Falls diese Schwierigkeiten machen sollte, so wäre ein Wechsel zu einer anderen Versicherung fällig.

Dr. Hansruedi Berger

## Medizin



Dr. med. Matthias Frank

### Lungenemphysem

Ich leide an einem Lungenemphysem. Was ist das genau? Einer sagt mir, ich hätte Wasser auf der Lunge, ein anderer, die Lunge löse sich auf. In letzter Zeit wird meine Atemnot immer schlimmer. Vor drei Jahren er-

# DER SAFT, DER KRAFT SCHAFFT.

**BIO-STRATH®**  
Aufbaupräparat

...nicht von ungefähr erfolgreich in über 40 Ländern der Welt!